



Verein Gewerbe Steinach

STATUTEN

Genehmigt an der schriftlichen Hauptversammlung vom

31. Juli 2020

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein «Gewerbe Steinach» ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Er ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes St. Gallen. Der Sitz des Vereins ist in Steinach.

Art. 2 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt im Raum Steinach den Zusammenschluss des lokalen Handwerker- und Gewerbestandes, der Industrie und der Dienstleistungsbetriebe zur gemeinsamen Wahrung und Förderung ihrer Interessen und des gemeinsamen Wohles.

Art. 4 Aufgaben

Dem Verein obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung der Interessen aller Mitglieder
- Stellungnahmen zu Wirtschaft und Politik im Rahmen der gewerblichen Politik im Kanton SG unter Wahrung politischer Neutralität
- Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sowie des Erfahrungsaustauschs
- Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens
- Information und Beratung der Mitglieder
- Pflege des Gemeinschaftssinns unter den Mitgliedern

II. ORGANE

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung i.S. der Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 30. April statt. Die Einladungen sind den Mitgliedern 14 Tage vorher zuzustellen. Bei Bedarf können neben der ordentlichen Generalversammlung ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- Wahlen des Vorstands und des Präsidenten
- Wahlen der Revisionsstelle
- Wahlen von Mitgliedern in Kommissionen
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung sowie Decharge-Erteilung für den Vorstand
- Beschlussfassung über Statuten
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge und Budget
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 7 Wahlen und Abstimmungen

Für Abstimmungen und Wahlen gelten folgende Regeln:

- An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel mit offenem Handmehr, sofern die Versammlung auf Antrag hin nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst
- Bei Beschlüssen über die Entlastung der Organe haben diejenigen Stimmberechtigten kein Stimmrecht, welche in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung beteiligt waren, ausgenommen die Revisionsstelle
- Für Beschlüsse gilt in der Regel eine Annahme durch absolutes Mehr

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Mindestens zwei weitere Mitglieder mit freien Funktionen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit Kassier oder Vizepräsident. Der Kassier zeichnet mit Einzelunterschrift bei finanziellen Belangen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führen der Geschäfte des Vereins
- Vorbereiten der Generalversammlung und Vollzug von deren Beschlüsse
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Übertragung bestimmter Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Kommissionen
- Zuständigkeit für sämtliche Geschäfte und Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

Art. 9 Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren mit einer Amtsdauer von jeweils 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat die folgenden Aufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung des Vereins
- Schriftliche Berichterstattung und Antragsstellung auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung.

Art. 10 Spezialkommissionen

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder von der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 11 Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Art. 12 Aktivmitglied

Die Aktivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen zu, die ein selbständiges Gewerbe betreiben. Ferner können Personen die Mitgliedschaft als Aktive erwerben, die nicht selbständig ein Gewerbe betreiben, jedoch durch ihre Stellung sich mit den Interessen der Selbständigerwerbenden solidarisch erklären oder Angehörige eines Betriebes sind, der mit dem Gewerbe eng verbunden ist, beispielsweise Geranten, Geschäftsführer von Filialbetrieben usw.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich (Anmeldeformular). Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand und muss durch die Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 13 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt sowie durch den Tod
- b) bei juristischen Personen durch Auflösung derselben

Der Austritt kann im Übrigen jederzeit erfolgen, wenn er mit Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt wird.

Art. 14 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss-Entscheid kann innert 30 Tagen mittels Schreiben zu Händen des Vorstandes Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung erhoben werden.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung

IV. FINANZEN

Art. 16 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen, welche jährlich durch die Generalversammlung festgelegt werden
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Allfälligen anderen Zuwendungen

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Statutenrevision

Für die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens bis Ende des Vereinsjahres dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 19 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so muss der Vorstand eine weitere Versammlung einberufen, an welcher des absolute Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Art. 20 Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist der Raiffeisenbank Regio Arbon, Filiale Steinach zu Händen einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 21 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit Genehmigung der schriftlichen Generalversammlung vom 31. Juli 2020 in Kraft und ersetzen die Statuten, welche an der Gründungsversammlung vom 26. Juni 1980 genehmigt wurden.

Der Präsident: J. Lengweiler

Der Kassier: V. Hauer